

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021149/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Hauptausschuss	Sitzung am: 19.10.2021 TOP: 2.12
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021149/2
	Az.:	erstellt am: 14.09.2021

Betreff

Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
3	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Betriebskostenzuschuss entsprechend Anlage 1 weiterzuzahlen.
2. Der Betriebskostenzuschuss wird auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 festgelegt.
3. Für das Jahr 2020 erfolgt keine Rückforderung von Betriebskostenzuschüssen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterstützte bisher acht Sportvereine durch Leistung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bis zum 31.12.2021. Der Sportverein PSV 05 kündigte zum 31.12.2020 seinen Pachtvertrag. In diesen Pachtvertrag stieg der CFC Germania ein und pachtete die Fläche bis zum 31.12.2027.

Die vertraglichen Konstellationen und die jeweilige Laufzeit der Verträge sowie die Höhe der Zuschüsse sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Zuschussvereinbarungen müssen zum 01.01.2022 neu gestaltet werden, da die bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen mit Ablauf des 31.12.2021 enden.

Die Sportvereine sind dabei verpflichtet, die notwendigen Betriebskosten zu erfassen und bei der Stadt Köthen (Anhalt) nebst entsprechender Nachweise einzureichen. Die Erfassung der notwendigen Betriebskosten mit den entsprechenden Nachweisen erfolgte für das Jahr 2020 durch die Vereine.

Die eingereichten Unterlagen wurden erfasst und durch die Verwaltung geprüft.

Das Jahr 2020 stellte die Vereine durch die Pandemie vor besondere Herausforderungen. Ab 16.03.2020 mussten die Sportvereine für fast sechs Monate ihren Betrieb einstellen. Das hatte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Vereine.

Die Auswertung der Unterlagen ergab, dass sich die Kosten für die Bewirtschaftung, wie Wasser, Abwasser, Strom und Heizung verringert haben. Das war die Folge der Schließung der Sportstätten ab März 2020. Ab Ende August erfolgte eine eingeschränkte Nutzung der Sportstätten. Zur Verringerung der Kosten hat auch die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% im Jahr 2020 beigetragen. Die Bewirtschaftungskosten haben sich somit im Verhältnis zu den vergangenen Jahren verringert, jedoch als Folge der Schließung der Sportstätten. Das wirkte sich auf die Kostenstruktur der Vereine aus. Die Kostendeckung durch die Betriebskostenzuschüsse war für die Vereine augenscheinlich auskömmlich. Jedoch spiegeln die vorgelegten Betriebskosten nicht den tatsächlichen Verbrauch und damit nicht die wirklichen Kosten der Vereine im Verhältnis zum normalen Sportbetrieb wie in den vergangenen Jahren wieder.

Die Vereine haben die Zeit genutzt um verstärkt Instandhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Jeder Verein war bestrebt, die finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen, so effektiv wie möglich einzusetzen.

Nicht in jedem Verein ist es zur vollen Verwendung des Betriebskostenzuschusses gekommen (Anlage 2).

Auf Grund der geschilderten Situation, sollte auf eine Rückforderung der nicht genutzten Betriebskostenzuschüsse verzichtet werden, um die Vereine in der Zeit der Pandemie nicht zusätzlich zu belasten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Laufzeit für die Betriebskostenzuschüsse auf 4 Jahre festzusetzen. Das bedeutet, dass die Betriebskostenzuschüsse vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 festgesetzt werden.

Durch eine längere Laufzeit der Zuschussverträge ergibt sich für die Vereine eine bessere Planungssicherheit.



Anlage1_UebersichtZuschuesse.pdf



Anlage2_AbrechnungZuschuesse.pdf